

1. Der Verlag kalkuliert seine Verlagswerke und Bezugsbedingungen in der bisher üblichen Weise.
2. Das Sortiment setzt die ihm wirtschaftlich notwendig erscheinenden beweglichen Zuschläge zu den Ladenpreisen durch Ortsvereinsbeschlüsse fest; der Verlag erkennt diese Zuschläge an.
3. Der Verlag erhebt bei etwaigen, auf ein Mindestmaß einzuschränkenden direkten Verkäufen an das Publikum die am Bestimmungsort der Lieferung festgesetzten Sortimentierzuschläge.
4. Der Verlag schützt dem Sortiment die Zuschläge, d. h. er liefert an alle Wiederverkäufer (Sortimenter, Warenhäuser usw.), die den Ortsbestimmungen zuwider ohne Zuschläge verkaufen, weder selbst, noch durch Vermittlung des Barsortiments, Großgeschäfts oder anderer Zwischenstellen.
5. Das Sortiment unterstützt diese Bestrebungen durch besondere Verwendung für die Produktion der Verleger, welche ihm dem zurzeit unentbehrlichen Steuerzuschlag erhalten und schützen wollen. Die Organisationen des Sortiments mißbilligen und verfolgen gemeinschaftlich mit der »Arbeitsgemeinschaft für die Regulierung der Verkaufspreise im Buchhandel« wilde, über die von ihnen festgesetzten hinausgehende Zuschläge.

Die Gruppe der Verleger, die sich einem solchen Abkommen angeschlossen haben, ist schon heute eine durchaus ins Gewicht fallende, ihre Produktion kann von keinem Sortiment er behrt werden. Die Gruppe wird voraussichtlich namhaften Zuzug erhalten, und zwar in dem Maße, in dem das Sortiment ihre Mitglieder durch besondere Verwendung unterstützt und Abschlüsse von Sonderabkommen mit anderen Firmen oder Gruppen in Zukunft ablehnt. Wo solche bereits abgeschlossen sein sollten, kündige man sie zum 1. Januar 1922, bis zu welchem Tage sie ohnehin nur Geltung haben sollen.

Der größte und hauptsächlichste Vorteil für das Sortiment gegenüber den meist nur wenigen Firmen Vorteil bietenden Sonderabkommen mit einzelnen Verlegern besteht darin, daß das Abkommen mit der »Arbeitsgemeinschaft für die Regulierung der Verkaufspreise im Buchhandel« für lange Dauer geschlossen sein kann und ein Band festen Vertrauens um die beteiligten Verleger und Sortimenter schlingt, während die Abkommen mit anderen Gruppen ausdrücklich auf wenige Wochen beschränkt sind und die Gefahr nahe liegt, daß zum mindesten ein Teil des Verlags nach Ablauf dieser Frist, gezwungen durch eine ungünstiger sich entwickelnde Wirtschaftslage, die Bezugsbedingungen wieder verschlechtert, nachdem das Sortiment unvorsichtig und vorzeitig den Steuerzuschlag aus der Hand gegeben hat.

Um praktische Arbeit unverzüglich zu ermöglichen und den Schutz gegen Unterbietungen durch die Gesamtheit der der »Arbeitsgemeinschaft für die Regulierung der Verkaufspreise im Buchhandel« angehörenden Verleger automatisch sofort in Kraft treten zu lassen, empfiehlt sich folgendes:

1. Die Ortsvereine (anerkannte und nicht anerkannte) berufen sofort Mitgliederversammlungen ein und treten dem Abkommen bei. Von dem Augenblick des Beitritts an tritt der Schutz gegen Unterbietung in Kraft, die Gesamtheit der der Arbeitsgemeinschaft angehörenden Verleger sperrt den Unterbieter. Wo Ortsvereine nicht bestehen, werden lose Ortsgruppen gebildet, die analog verfahren.
2. Die Ortsvereine oder Ortsgruppen setzen den Steuerzuschlag nach eigenen, sachlichen Erwägungen fest, sei es auf durchweg 20%, sei es mit Abweichungen gemäß der Notstandsordnung vom 5. Oktober 1920 mit der Abänderung vom 13. Februar 1921. Wesentliche Abweichungen von den Bestimmungen der Notstandsordnung oder von gleichmäßiger und von den Bestimmungen der Notstandsordnung unabhängiger Preisfestsetzung sind im Interesse der praktischen Durchführung nicht erwünscht, wenn auch nicht durchaus ausgeschlossen. Jede Festsetzung übermäßiger und wirtschaftlich nicht zu begründender Zuschläge ist streng zu vermeiden. Innerhalb eines anerkannten Kreisvereins oder eines bestimmten Wirtschaftsgebietes (Süddeutschland, rheinisch-westfälisches Wirtschaftsgebiet, ostpreussisches Wirtschaftsgebiet usw.) sollten die Ortsvereine gleichmäßige Zuschläge festsetzen.
3. Erforderlich werdende Abänderungen in der Höhe der Zuschläge sollen aus technisch-praktischen Gründen nur in bestimmten Zeitabschnitten vorgenommen werden, zunächst

vierteljährlich (1. Termin sofort, 2. Termin 1. Januar, 3. Termin 1. April usw.), in zwingenden Fällen monatlich, jedoch nur mit Wirkung vom Ersten des Monats.

4. Die Ortsvereine oder Ortsgruppen verpflichten ihre Mitglieder zu besonderer Verwendung für solche Firmen, die der neuen Arbeitsgemeinschaft angehören und ihr gemäß Anzeige im Börsenblatt beitreten.
5. Die Vorstände der Ortsvereine oder Ortsgruppen teilen das Ergebnis ihrer Beschlüsse unverzüglich der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für die Regulierung der Verkaufspreise im Buchhandel, z. Hd. des Herrn Syndikus Dr. Curt Frißche, Leipzig, Platosstr. 1a, mit. Eine gleichlautende Erklärung erhält die Geschäftsstelle der Deutschen Buchhändlergilde, Berlin N., Friedrichstr. 125.

Größte Eile tut not! Der Steuerzuschlag des Sortiments, der allen Betrieben unserer Mitglieder Gefundung gebracht und das Durchhalten bis heute ermöglicht hat, muß nunmehr, an Stelle des unwirksam gewordenen Schutzes des Börsenvereins, durch den Verlag selbst geschützt, in altem Umfange wieder hergestellt sein, bevor die Sturzweite der Steuern und sprunghaft erhöhten Geschäftskosten uns vernichtet. Ein Niedergang des Wirtschaftslebens darf uns nicht unvorbereitet treffen, und ein schlechter Hausvater ist der zu nennen, der sein Haus unbestellt läßt.

Die Buchhändler-Gilde hat ihrem Rundschreiben einen Verpflichtungsschein beigegeben, der folgenden Wortlaut hat:

Der Ortsverein (die Ortsgruppe) hat in seiner (ihrer) Mitgliederversammlung am

1921 mit Mehrheit beschlossen, die Bestrebungen der »Arbeitsgemeinschaft für die Regulierung der Verkaufspreise im Buchhandel« zu unterstützen. Es sind folgende Steuerzuschläge festgesetzt und als verbindlich für alle buchhändlerischen Wiederverkäufer am Ort erklärt worden:

.

Die Mitglieder des Ortsvereins (der Ortsgruppe) sichern den der Arbeitsgemeinschaft angeschlossenen Verlegern besondere Verwendung zu und werden bestrebt sein, mit Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft eine Überschreitung oder Unterbietung der oben genannten Zuschläge zu verhindern.

Ort und Tag.

Unterschrift des Vorsitzenden des Ortsvereins, bzw. der Ortsgruppe.

Zu der dann folgenden Aussprache wurden seitens der Nichtsortimenter zwar noch verschiedene Sonderwünsche geäußert und gewisse Bedingungen gestellt — so u. a. vom Reisebuchhandel, dessen Sprecher nicht örtlich gegliederte, sondern gleichmäßige Steuerzuschläge für das ganze Reich wünschten, ferner vom Zeitschriftenbuchhandel, dessen Vertreter verlangten, die Zuschlagsfrage bei den Zeitschriften müsse im Sinne der Zentral-Vereins-Beschlüsse geregelt werden —, aber im großen und ganzen war man dafür, die Arbeitsgemeinschaft mit allen Mitteln zu unterstützen und zu fördern und ihr die denkbar breiteste Grundlage zu geben. Auf unsere Anregung hin wird mit Nachdruck versucht werden, auch die Organisationen des Papierhandels und der Buchbindereigeschäfte für den Anschluß zu gewinnen. Eine gemeinsame Aufgabe von Bahnhofsbuchhandel und Zeitschriftenhandel wird es sein, den noch wenig durchorganisierten Straßenzeitungshandel zum Mitmachen zu bewegen. Koll. Klein schlug u. a. vor, auch an die neugegründete Vereinigung der Grossisten Deutschlands heranzutreten, fand aber damit bei den Sortimentern zurzeit noch keine Gegenliebe; diese stellten sich vielmehr auf den Standpunkt, daß die Arbeitsgemeinschaft nur den Verlag und die direkt mit dem Publikum verkehrenden Zweige des Gewerbes umfassen dürfe.

»Der Buch- und Zeitschriftenhandel« ist aber mit diesem Standpunkt nicht einverstanden. Er meint: »Eine wirklich durchgreifende Erfassung der zahlenmäßig sehr starken Nebenzweige des Buchhandels, des Papierhandels und des Druckschriften vertreibenden Straßen- und Hausierhandels ist nur unter Mitwirkung der Grossisten möglich, die auch für die Erhaltung des Steuerzuschlages sind. Sperrmaßregeln der Verleger blei-